

# **Raths=Protokoll**

**der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr**

**vom 9. September 1853**



Sitzungs-Protocoll  
des Gemeinderathes Steyr am 9. Sept. 1853.

Unter dem Vorsitz des Hr. Bürgermeisters Anton Gaffl und in Gegenwart der Hrn. Gemeinderäthe v. Koller, Seidl, Edelbaur, Krenklmüller, Vögerl, Vogl, Müllner, Lechner, Wittigschlager, Stiegler, Heindl Anton, Schwingenschuß.

Abwesende: Hr. Haller entschuldigt, Hr. Eysn krank, Haratzmüller, v. Jäger, verreist Nutzinger u. Woisetschlager entschuldigt so wie Mich. Heindl.

Nr. 3913. Herr Gemeinderath v. Koller trägt des für das [?] Jahr 1854 verfaßte Präliminar Post für Post vor.

Dieses Präliminar wurde von den anwesenden Hrn. Gemeinderäthen durchaus genehmigt.

Hierauf erstattet der Herr Bürgermeister ad Nro. 2928 über das h. Dekr. der k.k. Bez. Hptm. v. 22. Juni d.J. Z. 7488 worin der h. Erlaß des k.k. Ministerium des Inneren v. 11. Juni 853 Z. 11466 intim weißende [?] gemäß welchen v. 1. Nov. d.J.

- A. der Bezug des 2 % Mortuars u. 1 % Laudemiums
- B. den nach gemeinderäthl. Kundmachung v. 20. Sept. 1854 Z. 3327 umgelegten städt. Beitrag v. 6 xr vom Steuergulden statt der aufgehobenen Landsteuer u.
- C. den in Folge obigen Kundmachung in einen 1/2 % bei Besitzveränderungen umgemeldete Gebühr statt den früher bestandenen fixen Feuerlöschrequisiten- u. Hauszinssteuergebühren aufzuführen haben

dann sub A. in Abschrift angeschlossenen Vertrag, u. stellt aus dem in selben entwickelten Gründen, u. nach Ablesung des sich hierüber von Hr. Dr. Schritter verschafften sub B angeschlossenen Rechtsgutachtens folgenden Antrag: Es sei bei dem h. k.k. Ministerium des Innern wiederholt eine gehörig begründete u. kunstgemäß ausgearbeitete Vorstellung um Belassung des Fortbezuges des Mortuars u. Laudemiums zu überreichen in selben aber zugleich in Bitte zu stellen, daß wenn diesem Fortbezüge nicht mehr stattgegeben würde, die a.h. Genehmigung zur Ablösung dieser Gefälle erwirkt werden wolle. Zugleich sei an die h. k.k. Statth. um Gestattung der ferneren Abnahme den 1/2 % Feuerlöschrequisiten- u. Mousquettengebühren bei Besitzveränderungen, u. um die Bewilligung zur Abheischung einer 1 % Gebühr von jenem Verkauften welche über 100 fl C.M. betragen zu Gunsten des hiesigen Armenfondes sowie um Erlaßung des dießfalls nöthigen Gesetzes einzuschreiten, u. die Ausarbeitung dieser Vorstellung dem beim Hr. Dr. Kompaß als Konzipienten befindlichen Hr. Dr. Schritter zu übertragen. Da übrigens die Erledigung dieser Gesuche voraussichtlich nicht so bald zu erwarten steht, so muß für die Deckung des heurigen Abganges nach Vorschrift der § 58 u. 59 des für die hiesige Stadt bestehenden Gemeindegesetzes Sorge getragen u. der dießfällige Antrag dann gestellt werden, wenn der Hr. Rechn. Revident den ihm über das heute genehmigte Präliminar aufgetragenen Bericht erstattet haben wird.

Wurde dieser Antrag durch Stimmenmehrheit angenommen; nur sind die Herrn Gemeinderäthe Lechner, Willner, Stiegler mit der Einschreitung zum Fortbezüge des Mortuars u. Laudemiums durchaus nicht einverstanden.

4061. Mehrere Bürger von Aichet vereint mit ihren Hrn. Viertelmeistern bitten um Belaßung der Hundesteuer pr 1 fl anstatt 2 fl C.M.

Die Bestimmung der Hunde wurde mit h. Statth. Erlaß v. 26. Febr. 852 Z. 2089 intim. Mit Currende der k.k. Bez. Hptm. v. 1. Juli 852 Z. 8679 als eine der wirksamsten Maßregeln zu deren Verminderung anerkannt, u. mit verschärfter Bestimmung anbefohlen. Das Ausmaß der Besteuerung ist der Gemeinde Vertretung je nach Bedarf ihres Einkommens überlassen. Nachdem nun mit 1. Nov. d.J.

der Bezug des 2 % Mortuars u. 1 % Laudemiums, des 1/2 % statt der Feuerlöschrequisiten u. Mousquettengebühren u. des statt der Landsteuer a 6 xr pr Steuergulden umgelegten städt. Beitrages durch den h. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 16. Juni d.J. Z. 11460 in Folge des h. Statth. Erlaßes v. 16. Juni d.J. Z. 9495 intim mit k.k. Bezirkshptm. Dekret v. 22. Juni d.J. Z. 1488 aufzuhören hat, der Gemeinde von der [?] kein Ersatz dafür ausgesprochen ist, jedoch Schritte hiezu vorbereitet sind, der Entgang dieser Gefälle zur Gemeindegeldkosten 6000 fl C.M. beträgt, daher Mittel u. Wege eingeleitet werden müssen diesen Entgang auf irgendeine Weise zu decken u. die Umlagen auf die Gemeindeglieder so schonend als möglich zu stellen, durch die erhöhte Besteuerung der Hunde viele Gemeindeglieder eine Zahlung leisten welche durch vorerwähnten Gefällen Entgang zum Gemeindehaushalt gar nichts mehr beitragen, so kann auf eine Abänderung des gemeinderäthlichen Beschlusses v. 18. Aug. d.J. Z. 3138 nicht eingetragen werden u. hat derselbe hiemit aufrecht zu verbleiben; wovon die Hrn. Bittsteller zu Händen des Hr. Viertelmeisters Joh. Brandstetter rathschlägig verständiget werden.

Gaffl  
Vogl  
Heindl  
Neumayr Sekr.

No. 2928/56.

H. Erlaß des Minist. d. Innern intm. v. 11. Juny 1853 Z. 11460 mit k.k. Bez. Hauptmannschaft Dekret v. 22. d.J. Z. 7488 die Aufhebung des Mortuars Laudemium des städtischen Beitrages des 1/2 % bei Besitzesveränderung mit 1. Nov. 1853.

Durch h. Erlaß des Ministerium des Innern v. 11. Juny 1853 Z. 11460 intim k.k. Bezirkshauptmannschaftl. Dekret vom 22. Juny d.J. Z. 7488 hat mit 1. Nov. 1853 aufzuhören.

- A. Der Bezug des seit der a.h. genehmigten Taxordnung v.J. 1754 eingehobenen 2 % Mortuars & 1 % Laudemium.
- B. Der nach gemeinderäthl. Kundmachung v. 20. Septb. 1851 Z. 3327 umgelegte städtische Beitrag v. 6 xr v. Steuergulden statt der aufgehobenen Landsteuer.
- C. Die in Folge besagten Kundmachung in eine 1/2 % bei Besitzveränderungen umgewandelte Gebühr, statt die früher behobenen fixen Feuerlöschrequisiten u. Mouskettengebühren

und es ist in diesem h. Erlasse dem Gemeinde Rathe die Weihung gegeben, bei dem angeordneten Vorsorge für die Deckung der Gemeinde Auslagen mit dem im Gesetze angedeutenden Mitteln, für das Verwaltungsjahr 1854 sowohl, als auch für die künftigen Jahre insbesondere nach § 59 der a.h. genehmigten Gem. Ordnung für die Stadt Steyr sich gegenwärtig zu halten.

Der volle Entgang dieser Einnahms Quelle von dem Gemeinderathe nicht gleichgültig seyn, denen der Ertrag des Mortuars & Laudemiums (mit Ausschluß besonderer Fälle) entziffert sich gewöhnlich auf

3800 fl C.M., die Umlage des städtischen Beitrages betrug  
902 fl & für die umgewandelte Gebühr v. 1/2 % sind im  
803 Jahre 1852 eingegangen – es stellte sich also dem Entgang zusammen auf  
5505 fl, welcher durch Eröffnung neuer Ertragsquellen bei dem vielseitigen Bedürfnissen des städt. Haushaltes gedeckt werden sollten.

Hierüber spricht sich die a.h. genehmigt. Gem. Ordnung für die Stadt Steyr folgendermaßen aus:

§ 58 Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat dem Gemeinderath entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

§ 59 Umlagen auf direkte & indirekte Steuern welche bei der einen oder bei der anderen 20 % der lf. Steuern überschreiten dann Umlagen auf dem Miethzins Gulden, wenn bei 3 xr von Gulden übersteigen, so wie die Einführung neuere Abgaben, können nur durch ein Landesgesetz bewilliget werden.

Um aber einen solchen Antrag vor dem Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderaths berathen & mit absoluter Stimmenmehrheit sämtlicher Gem. Raths Mitglieder angenommen worden seyn.

Bevor ich nun diesfalls auf irgendeine Weise einen Antrag zu stellen mir erlaube, muß ich die nothwendige Bemerkung vorausschicken, daß als der Gemeinderath in der Absicht auf eine regelmäßige Vertheilung der Lasten unter die Gemeindeglieder, die Aufhebung der Landsteuer & Umwandlung der fixen Gebühren & dafür die Einhebung eines städt. Beitrages v. 6 xr von dem im hiesigen Gemeindebezirk befindlichen haftenden Grund & Hausklaßensteuer & eines 1/2 % bei Besitzveränderungen vom Werthe des Hauses oder Gewerbes mit der Kundmachung v. 20. Septbr. 1851 Z. 3327 dekretirte nicht die Einführung neuer Ertragsquellen geschaffen, sondern nur die alten

mit Recht bestandenen Einnahmen zeitgemäß umänderte – daher zu deren Einhebung ein Landesgesetz nicht erforderlich gewesen ist; auch aus diesem Grunde die Einschreitung hier unterlassen wurde.

Allein nach dem Inhalt des voran erwähnten h. Erlaße begreift dieses Verfahren einen doppelten Akt – nemlich „die Aufhebung früher bestandenen Gebühren, wovon dem Gem. Rath durch die Gem. Ordnung wohl nicht behindert, war, & der Einführung neuer Abgaben“, wozu gemäß der § 59 der G.O. im Landesgesetz, sohin die allerhöchste Genehmigung erforderlich war; – um welches eben – aus obig besagtem Grunde nicht nachgesucht worden ist, – jedoch nachträglich nachgesucht werden könne. Ich gehe von der Ansicht aus, daß bei Eröffnung neuer Ertragsquellen dieselben beständig gesichert, mit Zuhilfnahme solchem Zuflüsse, – zu welcher auch fremde Partheien contribuiren, bekräftiget, wodurch die weiters nöthigen Umlagen durch gleichmäßige Vertheilung der Lasten unter die Gemeindegliedern im Sinne des § 59 der Gemeinde Ordnung die größtmöglichste Schonung einer hohen Bestimmung folgern müße; –

Was die Einhebung des statt der früher mit Recht bestandene Einnahmen der fixen Gebühren: Feuerlöschrequisiten & Muskettengeldern auf 1/2 % bei Besitzesveränderung vom Werthe des Hauses oder Gewerbes umgewandelte Gebühr betrifft, so trage ich an, daß zum weiteren Bezug desselben durch ein Landesgesetz die a. h. Genehmigung nachgesucht werde; – denn Grund hiezu, finde ich nicht nur, daß solche von jeher in den hochortigen Erlösen für wahre Realabgabe, erklärt würden & daher mit Genehmigung dem h. Behörden eingehoben worden sind, sondern auch weil eine größere Realität mehr Feuerlöschrequisiten in Anspruch nimmt, als eine kleinere; – & das Muskettengeld – durch die Reg. Verordnung v. 24. May 1848 Z. 14230 zur Reparatur der Gewehre etc. dem bestehenden Bürger Corps zugewiesen ist, – somit auf diese Einnahme eine Last klebt; der Ertrag könnte sich, wie im Jahre 1852 zwischen 800 fl–900 fl entziffern. Weiters trage ich an, daß von allen Verlassenschaften, welche 100 fl übersteigen, 1 % an den Armenfonde abgeführt hiezu ebenfalls durch ein Landesgesetz die a.h. Genehmigung erwirkt werde.

Der Bezug dieser Ertragsquelle dürfte sich auf 900 fl–1000 fl berechnen.

In Wien ist auf Ansuchen des Gem. Rathes durch den Erlaß des Ministeriums des Innern v. 7. Septbr. Febr. 1849 Z. 3053 dieser Antrag genehmigt worden.

Eine neue Ertragsquelle, außer der vor erwähnten, noch weiters aufzufinden oder auszumitteln, dürfte in der gegenwärtigen Zeit sehr schwierig zur Erwirkung einer höheren Genehmigung kaum anzurathen & wahrscheinlich auch ohne Erfolg seyn. Zur Deckung des Abganges steht nun kein anderer Weg offen als jene der Repartition.

Der Gemeinderath hat daher bei der angeordneten Vorsorge für die Deckung der Gemeindeauslagen mit dem im Gesetz angedeutenden Mitteln für das Verwaltungsjahr 1854 sowohl als auch für die künftigen Jahre insbesondere dem § 59 der a.h. genehmigten Gemeinde Ordnung für die Stadt Steyr v. 11. Nov. 1850 sich gegenwärtig zu halten. Und dieser § gestattet Umlagen auf direkte & indirekte Steuern, welche bei der einen oder der anderen 20 % der l.f. Steuern nicht überschreiten – daher ich den Antrag stelle, daß zur größtmöglichsten Schonung einer hohen Bestimmung der Gemeindeglieder nach Maßgabe des Bedarfes oder Abganges im Sinne des Gesetzes – d.i. nicht nur auf die direkten sondern auch auf die indirekten Steuern die künftigen Umlagen einzuleiten seyen. In wie ferne jedoch der zugebende Maßstab bei der Bestimmung der direkten & indirekten Stimmen einzuleiten sey? Ob zu gleichen Theilen nach pro Centen oder noch einem anzunehmenden Verhältniß derselben, bedarf wohl einer reiflichen gewissenhaften Uiberlegung & Prüfung, weil gerade die der indirekten Bestimmung unterliegende Steuerpflichtigen bei der direkten Besteuerung ohnehin stark ins Mitleid gezogen sind:

Das a.h. genehmigte provis. allgemein Gemeindegesezt v. 17. März 849 besagt § 79 Umlagen auf direkte & indirekte Steuern, welche bei dem ersten 10 % bei dem anderen 15 % der Steuer der Gemeinde übersteigen, sind an die Bewilligung der Kreisvertretung gebunden.

Dieß gibt wohl dem Fingerzweig das die indirekten Stimmen mit einer höheren Bestimmung angetragen werden sollten, – da man wahrscheinlich von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß diese

Bestimmung nicht die Steuerpflichtigen, sondern daß allgemein das Publikum treffen, daher ich der bei der voran besagten Antragstellung verbleiben muß.

Zum Schluß berühre ich nochmals die Aufhebung des Mortuars & Laudemiums, wofür die Stadt Commune keine Entschädigung zugewendet worden ist, – indem die hohe Ministerial Verordnung v. 4. Oktbr. 1849 die Durchführung der Grundentlastung f. d. Land ob der Enns betreffend § 30 ausdrücklich besagt, die Veränderungsgebühren –, welche in nicht unterthänigen Städten & Märkten von bürgerl. Häusern Gründen & Gewerben zum Vortheile der Commune & für Communalzwecken bezogen werden, bilden keinen Gegenstand der gegenwärtigen Vorschrift. Im Nachbarlande Nied. Oestreich ist es aber in dieser Beziehung ganz anders gehalten – nach der ergangenen Minister Verordnung v. 13. Febr. 1850 ist eine solche spezielle Ausscheidung der diesfälligen Vergütung nicht enthalten, daher eben der Stadt Wien laut authentisch erhobenen Quellen für die bezogenen Veränderungsgebühren ein 5 % Capital v. 2 Millionen ausgemittelt wurde.

Da nun die Stadt Steyr jene Bezüge immer & zwar, nachdem ihr hiefür gegenüber anderen Dominien keine Entschädigung zukömmt, versteuert hat, – nun diese Einnahmsquellen sofort versiegen wird – so wäre immerhin ein sehr gewichtiger Grund vorhanden dießfalls eine Vorstellung an Sr. k.k. Majestät mit der Bitte zu unterbreiten, daß für diese Bezüge gleich den übrigen Grundobrigkeiten eine Entschädigung gnädigst zuerkannt werde. In diesem Falle dürfte der Communkaßa, nach Abzug der Mortuarien von Inwohnern & Auszählern, da diese ohne Entschädigung abfallen, dann nach Abzug v. 33 1/3 % für die sämtl. Gerichtsauslagen dennoch eine jährl. Rente v. 2000 fl zugutekomme.

Wolle nun hierüber der weitere Beschluß & das Erforderliche veranlaßen werden.

Steyr am 9. Septbr. 1853

Gaffl m/p

Bürgermeister

An den Herrn Bürgermeister Gaffel in Steyr.

Über den hohen Ministerial-Erlass vom 11. Juni 1853 Z. 11460 betreffend die Aufhebung mehrerer der sichersten und einträglichsten Einnahmsquellen der Stadt Steyr – um die gegen denselben und alternativ in Folge desselben einzuleitenden Schritte und Vorkehrungen erstatte ich nachstehendes

Rechtsgutachten

Dieser hohe Erlass lautet, bezüglich der Aufhebung des Laudemiums und Mortuariums wörtlich:

Das hohe k.k. Ministerium des Innern hat sich nach Erwägung aller Verhältnisse nicht veranlaßt finden können, bei Sr. Majestät einen allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß der Gemeinde Stadt Steyr zur Deckung ihrer Bedürfnisse des jährlichen Gemeindehaushaltes das außerordentliche Hilfsmittel der Erhebung einer Veränderungsgebühr (Laudemium und Mortuarium) ferner verwilliget werde.

Der Fortbezug einer solchen hat mit dem kommenden Verwaltungsjahre jedenfalls eingestellt zu werden, und es für Deckung der Gemeinde-Auslage mit den im Gesetze angedeuteten Mitteln vorzusorgen.

Bevor man mit überzeugender Wahrscheinlichkeit sich aussprechen kann ob überhaupt etwas gegen diesen hohen Ministerial-Erlass einzuleiten sey, und im bejahenden Falle, was eigentlich der geeignetste und zweckmäßigste Schritt wäre, muß man denselben vorerst von dem dreifachen Gesichtspunkte einer nähern Würdigung unterziehen, und zwar:

- I. welche die eigentliche Veranlassung, oder Rechtsgrund zu diesem hohen Erlasse war.
- II. ob derselbe aus öffentlichen Rücksichten nothwendig, und für die Gemeinde Stadt Steyr nützlich oder schädlich und endlich
- III. ob derselbe durch irgendein Gesetz gebothen, oder auch nur in einem solchen gegründet sey.

ad I. Wenn man nun den wörtlichen Inhalt, dieses hohen Ministerial-Erlasses im Auge behält, und aus denselben die Veranlassung oder Rechtsgrund zu demselben herausfinden will so drängt sich aus dem Wortlaute: das hohe k.k. Ministerium hat, sich nach Erwägung aller Verhältnisse nicht veranlaßt finden können bei Sr. Majestät einen allerunterthänigsten Antrag zu stellen, daß der Gemeinde Stadt Steyr zur Deckung ihrer Bedürfnisse des jährlichen Gemeindehaushaltes das außerordentliche Hilfsmittel der Erhebung einer Veränderungsgebühr (Laudemium und Mortuarium) ferner verwilliget, werde; u. die sichere Vermuthung auf, daß der Bezug desselben der Gemeinde Steyr entweder nur als ein außerordentliches Hilfsmittel auf eine bestimmte Zeit, nur verwilliget, war, und selbe bereits abgelaufen ist, oder aber, daß die Stadtgemeinde diesen Bezug früher schon auf irgend eine Art verloren hat, und nun solchen neuerdings als ein außerordentliches Hilfsmittel in Anspruch nehmen will. Beide diese aus dem Wortlaute dieses hohen Erlasses fließenden und dem unbefangenen Leser sich zunächst aufdringenden Folgerungen, sind unrichtig und dem wahren Sachverhalte geradezu widersprechend, denn, wenn man die thatsächliche und die Rechtsgeschichte des bisherigen Bezuges dieser Veränderungsgebühren einer genauen Würdigung unterzieht, so zeigt es sich, daß diese Vermuthung oder eigentlich Voraussetzung, auf welcher dieser hohe Erlass nach seinem wörtlichen Inhalt beruht, eine ganz irrige und unwahre ist; denn die Gemeinde Steyr bezieht, diese Gebühren seit Jahrhunderten, so daß ihre Entstehung in die unvordenklichen Zeiten zurückfällt, und ebendeßhalb dieselbe so wie die derselben anklebenden Rechtsverhältnisse nicht zu erinnern sind.

Die erste jetzt bekannte gesetzliche Anerkennung erhielt der Bezug dieser Veränderungsgebühren durch die Taxordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1754; es geht jedoch schon aus dem Inhalte derselben hervor, daß dieser Bezug der Veränderungsgebühren nicht erst neu als irgend ein außerordentliches Hilfsmittel geschaffen wurde, sondern bereits als ein der Gemeinde Steyr

zustehendes Recht bestand, und durch die von der erhabenen Kaiserin vorgenommene Regulirung, der Bezüge und Einkünfte der Commune Stadt Steyr nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrücklich als ein regelmäßiger und auf gesetzliche Anordnungen gegründeter ausdrücklich anerkannt und gesetzlich sanctionirt wurde.

Es scheint sonach dieser in einem Gesetze nicht, gegründete Erlaß der Aufhebung dieser Bezüge nach seinem Wortlaute dadurch hervorgerufen und veranlaßt worden zu sein, daß man sich in die (wie es bei allen aus uralten Zeiten herstammenden Rechten und Verpflichtungen der Fall ist) unmögliche Nachweisung des Ursprunges und der Rechtmäßigkeit dieses Bezuges eingelassen hat, da doch nicht das Recht zum Bezüge, sondern nur die Art und Weise der Einhebung und der Betrag desselben nur von einzelnen mit den wahren Verhältnissen nicht näher bekannten Gemeindegliedern angefochten und streitig zu machen versucht wurde.

Der weitere nachhaltigere Grund zu diesem hohen Erlasse scheint aber hauptsächlich darin zu liegen, daß man in dem Berichte von 22. September 1852 schließlich um die Gestattung dieses Bezuges der Stadtcommune auf immer oder allenfalls für eine anzugebende Zeitdauer gebeten hat, da man doch nicht um das was man hat, nicht zu bitten pflegt, und jeder Bittende sich der Gefahr aussetzt, abgewiesen zu werden, und in der That enthält der bezügliche Ministerial Erlaß in seinem Inhalte nichts als die Abweisung der oberwähnten Bitte, die nicht nothwendig war, und wenn sie nicht gestellt worden wäre, auch nicht hätte abgewiesen werden können.

Wenn man sich nun

ad II. weiters fragt, ob dieser hohe Erlaß aus öffentlichen und somit höhern Rücksichten nothwendig, und für die Gemeinde Stadt Steyr nützlich oder schädlich sey, so unterliegt es wohl keinem vernünftigen Zweifel, daß dieser Bezug außer auf die Commune Stadt Steyr und auf ihre einzelnen Mitglieder auf nichts und umso weniger auf irgendeine Regierungsmaßregel einen störenden oder schädlichen Einfluß nimmt; vielmehr der Gesammtheit, und Öffentlichkeit gegenüber die Commune Steyr in einen zahlungsfähigen Stand setzt, und sie hiedurch ermöglicht öffentliche Zweck fördern zu können.

Was die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Aufhebung dieser Bezüge für die Gemeinde und die einzelnen Mitglieder der Stadt Steyr anbelangt, so sind hier nachstehende Umstände in näherer Betrachtung zu ziehen, und zwar

- a. daß die Käufe von Realitäten meist von Fremden geschehen, und daher auch durch die Zahlung des Laudemiums der Communalfond auch von diesen Fremden, ohne daß die Bürgerschaft hiezu in Anspruch genommen wird, bedeutend unterstützt, und vermehrt wird, und diese Zahlung des Fremden in die neue Gemeinde eintretenden sogar auch gerecht und billig erscheint, weil er in der neuen Gemeinde viele nützliche Anstalten schon als bestehend antrifft, und selbe sodann und sofort mitbenützt, die bei ihrer Entstehung die vorhandene Bürgerschaft viel gekostet haben, und es daher auch gerecht und billig ist, daß er zu ihren Entstehungskosten doch auch etwas beiträgt, und nicht bloß zum Verspeisen des schon fertigen Bratens kommt.
- b. daß bei Sterbfällen nicht immer in der Gemeinde Steyr wohnende Erben und Legatäre das Nachlaßvermögen erhalten, sondern vielmehr öfters und sogar meistens auswärtige Angehörigen als Erben eintreten, und das Vermögen aus der Gemeinde hinausziehen, wobei es doch gewiß für die Gemeinde nützlich ist, daß sie wenigstens einen unbedeutenden Theil zu Communalzwecken davon zurücklassen, und endlich
- c. daß der durch die Aufhebung dieser Bezüge veranlaßte Abgang von vielleicht 5000 fl C.M. zur Ermöglichung der ordentlichen Verwaltung der Gemeindeangelegenheit auf eine andere Art ersetzt und eingehoben werden muß.

Bei dieser anderweitigen Einhebung und Deckung dieses Abganges kommen hauptsächlich nachstehende zwei Momente zu berücksichtigen, und zwar

1. daß schon ohne diesen Abgang, d.h. so lange als die bezüglichliche Summe baar in die Communalcassa floß, die Umlagen auf die steuerpflichtige Bürgerschaft das gesetzliche, das heißt in dem freien Wirkungskreise der Gemeinde stehende Ausmaß von 20 % überschreiten und dieses nun zur Deckung des weiteren Abganges von circa 5.000 C.M. noch mehrfach überschritten werden müßte, und
2. daß der Pflichtige nur dann zahlen kann, wenn er Geld hiezu hat, und jeder accreditirte Geschäftsmann sich lieber zum doppelten Betrage der Zahlung herbeiläßt, wenn er erst dann zahlen darf, wenn er bei Kassastande seyn wird, als zur Hälfte desselben gerade zu einer Zeit, wo er keinen Kassastand hat.

Nun lehrt aber die tägliche Erfahrung daß man in der Regel nicht mit der leeren Tasche Häuser oder Realitäten kauft, und da weiters bei Erbschaften nur von dem reinen Vermögen das Mortuarium bezogen wird; so ist es einleuchtend, daß es den Interessenten gerade in diesen glücklich gewählten Momenten, nämlich zur Zeit eines Hauskaufes am leichtesten vorkommt für Kommunalzwecke eine nothwendige Leistung zu opfern.

Was endlich

ad III. die Frage betrifft, ob die Aufhebung oder das Aufhören dieses dießfälligen Bezuges in irgendeinem Gesetze gegründet oder durch ein solches gebothen sey? so findet selbe ihre unzweifelhafte Lösung in dem § 30 der hohen Ministerialverordnung vom 4. Oktober 1849, welche wörtlich und ausdrücklich verordnet, daß Veränderungsgebühren, welche in nicht unterthänigen Städten und Märkten von bürgerl. Häusern, Gründen und Gewerben zum Vortheile der Communen und für Communalzwecke bezogen werden keinen Gegenstand der gegenwärtigen Vorschrift bilden und ebendeshalb auch nicht durch die bezüglichlichen Grundentlastungsvorschriften aufgehoben sind.

Weiters verordnet den § 6 derselben Ministerialverordnung, daß die Landescommission unmittelbar nach ihrem Zusammentreten den Beschluß zu faßen habe, ob nicht noch unter anderen Benennungen Giebigkeiten vorkommen, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gesetze vom 7. September 1848 und 4. März 1849 als aufgehoben zu betrachten sind.

Nun hat aber die Landescommission über die Aufhebung des dießfälligen Bezuges gar keinen Beschluß gefaßt und da er auch durch die gesetzlichen Entlastungsvorschriften nicht aufgehoben, sondern vielmehr durch dieselben als fortdauernd ausdrücklich herausgehoben, anerkannt und bestätigt wurde, so folgt hieraus von selbst, daß dieser hohe Ministerial Erlaß und insbesondere die Aufhebung der dießfälligen Bezüge durch kein Gesetz gebothen ist.

Aus dieser auf das wahre Sachverhältniß und auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gegründeten Betrachtung folgt von selbst, daß wenn gegen den bezüglichlichen hohen Erlaß noch im gesetzlichen Wege ein weiterer Rechtszug offen stünde, die Aufhebung desselben im Rekurswege und Aufrechthaltung des vorigen Standes mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwirken wäre; nachdem aber leider diese hohe Erlaß bereits von der höchsten Entscheidungsbehörde erfloßen ist, und gegen denselben kein Rekurs und kein Majestätsgesuch im gesetzlichen Wege stattfindet, bei außerordentlichen Gnaden und Bittgesuchen aber man immer eher die Zurückweisung als die Gewährung der Bitte zu erwarten hat, so wäre ich ebendeßhalb der Meinung, daß es bei so bewandten Verhältnissen am zweckmässigsten und am besten wäre, gegen diesen hohen Ministerial Erlaß eine aus den oben angedeuteten Gesichtspunkten wohl begründete Vorstellung an das hohe k.k. Ministerium des Innern vorerst zu überreichen, und in derselben die Gründe für die Aufrechthaltung dieser auf Gesetz und auf uraltes Herkommen beruhende Bezüge kunstgemäß und schlagend zu entwickeln, und nur nebenbei für den Verwerfungsfall dieser Vorstellung auf Ablösung dieser Bezüge

zu dringen, und die Gründe dafür gehörig zu entwickeln, jedoch glaube ich, daß die Ablösung dieser Bezüge viel schwieriger zu erreichen wäre, als die Aufrechthaltung derselben, weil eine Ablösung durch den Staat überhaupt viel schwieriger zu erreichen ist, und überdieß die dießfalls in Frage stehende in den betreffenden Entlastungsvorschriften für Oberösterreich nicht gegründet erscheint, indem der § 30 der Ministerialverordnung vom 4. Oktober 1849 in seinem 1. Absatze nur die Veränderungsgebühren von den unterthänigen Realitäten, die sich auf das Gesetz die Landesverfassung oder das Unterthansverhältniß gründet, behandelt, und in seinem 3. Absatze die hier in Frage stehenden Veränderungsgebühren, welche in nicht unterthänigen Städten von bürgl. Häusern, Gründen und Gewerben zum Vortheile der Commune und zu Communalzwecken bezogen werden, gerade von der Entschädigung und der Ausmittlung derselben durch die Entlastungsorgane ausschließt.

Die in Wien geschehene Ablösung solcher Gebühren muß entweder unterthänige Realitäten zum Gegenstande haben, was sehr wahrscheinlich ist, oder aber müssen die Ablösungsvorschriften für Unterösterreich anders lauten, was aber zu bezweifeln ist.

Sollte jedoch dieser Vorstellung wider alles bessere Vermuthen nicht stattgegeben werden; so wäre es noch immer Zeit genug das Majestätsgesuch zu überreichen, während, wenn man es gleich thun würde, nach Rückweisung desselben gar kein Schritt mehr offen stünde.

Überdieß halte ich dafür, daß Sr. Majestät selbst keine solchen Gesuche und Beschwerden ausarbeitet und erledigt, sondern solche dem hohen Ministerium wieder zur Erledigung übergibt, wo wir dann davon weniger als von der Vorstellung zu erwarten hätten.

Es wäre daher dießfalls nur der einzige Fall möglich, daß Sr. Majestät das hohe Ministerium im günstigsten Falle anweisen würde, sich vor der hohen k.k. Finanz-Procuratur ein Rechtsgutachten hierüber abgeben zu lassen, was von dem obangeführten Gesichtspunkte betrachtet höchstwahrscheinlich zu unsern Gunsten ausfallen würde.

Allein das kann das hohe k.k. Ministerium über unsere Verstellung auch thun, und übrigens bleibt dieser weitere Schritt noch immer offen. Die Aufrechthaltung der Regulierung der übrigen Bezüge müßte dann in der nämlichen Schrift und auf nämliche Art unter Einem angestrebt werden.

Steyr am 6. September 1853.

In Anwesenheit des  
Hrn. Dr. Kompaß  
Dr. Schritter